Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. März 2018
(OR. en)

6270/18

LIMITE

IA 47
INST 63
MERTENS 2
POLGEN 11
BETREG 2

PUBLIC

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	9790/16 + COR 1
Betr.:	Folgenabschätzung – Leitlinien für Vorsitzende von Arbeitsgruppen

INHALT

LEITLINIEN FÜR VORSITZENDE VON ARBEITSGRUPPEN 3

I. **Einleitung** 3

1. Was ist eine Folgenabschätzung?
2. Folgenabschätzungen der Kommission
3. Verpflichtungen des Rates in Bezug auf Folgenabschätzungen

II. Behandlung der Folgenabschätzungen der Kommission im Rat 6

1. Beschluss über die Prüfung von Folgenabschätzungen in den jeweiligen Ratsgremien
2. Planung der Gruppensitzungen und Informationen für die Delegationen
3. Prüfung in der Arbeitsgruppe
4. Einschlägige nationale Folgenabschätzungen und Daten
5. Berichterstattung an den AStV
6. Sonderfälle

III. Behandlung von Änderungsvorschlägen des Rates 10

1. Beschluss, zu wesentlichen Änderungen des Rates eine eigene Folgenabschätzung durchzuführen
2. Planung der Gruppensitzungen und Informationen für die Delegationen
3. Prüfung in der Arbeitsgruppe
4. Einschlägige nationale Folgenabschätzungen und Daten
5. Berichterstattung an den AStV
6. Sonderfälle

IV. Weitere Informationen 16

ANLAGE I - Indikative Checkliste Für Den Arbeitsgruppenvorsitz 17

ANLAGE II - Allgemeine Vorlage mit Vorgaben für die Folgenabschätzung 25

BEHANDLUNG VON FOLGENABSCHÄTZUNGEN IM RAT

LEITLINIEN FÜR VORSITZENDE VON ARBEITSGRUPPEN

Das vorliegende Handbuch bietet Vorsitzenden von Arbeitsgruppen und dem Generalsekretariat des Rates praktische Ratschläge für die Behandlung von Folgenabschätzungen zu Legislativvorschlägen. Es sollte flexibel angewandt werden und wird nach Bedarf – auf der Grundlage der Empfehlungen des Rates im Rahmen des Jahresberichts über Folgenabschätzungen im Rat und der gesammelten Erfahrungen – regelmäßig aktualisiert. Es wurde zuletzt im Februar 2018 überarbeitet, und zwar unter umfassender Beachtung der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung und vor dem Hintergrund der jüngsten, vom AStV gebilligten Beschlüsse, die dem Rat in einer Pilotphase die Möglichkeit geben, zu seinen wesentlichen Änderungen an einem Legislativvorschlags selbst eine Folgenabschätzung durchzuführen, wenn er dies für den Gesetzgebungsprozess für angebracht und erforderlich hält; hierzu gehören auch ein Verfahren zur Einleitung eines Ersuchens um Folgenabschätzung und eine Vorlage mit allgemeinen Vorgaben für solche Folgenabschätzungen. In das Handbuch sind bestehende AStV-Beschlüsse eingeflossen und es soll keine zusätzlichen Verpflichtungen mit sich bringen.

I. Einleitung

1. Was ist eine Folgenabschätzung?

In der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung[1] vom 13. April 2016 wurde anerkannt, dass Folgenabschätzungen zur qualitativen Verbesserung der Rechtsvorschriften der Union beitragen.

Folgenabschätzungen stellen ein Instrument dar, das den Organen dabei hilft, fundierte Entscheidungen zu treffen, und sind kein Ersatz für politische Entscheidungen im demokratischen Entscheidungsprozess. Sie dürfen weder zu unnötigen Verzögerungen im Rechtsetzungsverfahren führen, noch dürfen sie die Fähigkeit der Mitgesetzgeber, Änderungen vorzuschlagen, beeinträchtigen.

Mit einer Folgenabschätzung sollten das Bestehen, das Ausmaß und die Auswirkungen eines Problems sowie die Frage geklärt werden, ob ein Tätigwerden der Union geboten ist oder nicht. Mit einer Folgenabschätzung sollten alternative Lösungswege und nach Möglichkeit die potenziellen kurz- und langfristigen Kosten und Vorteile aufgezeigt werden, wobei die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen einer integrierten und ausgewogenen Bewertung unterzogen und sowohl qualitative als auch quantitative Prüfungen durchgeführt werden.

[1] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sollten – ebenso wie die Kohärenz mit dem Besitzstand der EU einschließlich der Grundrechte – uneingeschränkt geachtet werden.

Ferner sollten in einer Folgenabschätzung nach Möglichkeit die Kosten des Verzichts auf EU-politisches Handeln, die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und der mit den verschiedenen Lösungen verbundene Regelungsaufwand bzw. -nutzen unter besonderer Berücksichtigung der KMU ("Vorfahrt für KMU"), der Aspekte Innovation, Digitales, Beschäftigung, Verbraucherschutz und Gesundheit sowie der territorialen Auswirkungen behandelt werden.[2]

Folgenabschätzungen sollten sich auf korrekte, objektive und vollständige Angaben stützen und im Hinblick auf Umfang und Schwerpunkt verhältnismäßig sein. Sie sollten der rechtlichen Kohärenz und der Übereinstimmung mit dem Besitzstand und anderen einschlägigen Vorschlägen Rechnung tragen. Sie sollten analysieren, ob ein Handeln auf EU-Ebene im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt und verhältnismäßig ist.

Es obliegt jedem Organ, seine Folgenabschätzung selbst zu gestalten, einschließlich des Einsatzes interner Ressourcen und der Qualitätskontrolle.

Mittels eines Informationsaustauschs über bewährte Verfahren und Methoden für Folgenabschätzungen sind die drei Organe bestrebt, regelmäßig zusammenarbeiten, wodurch es jedem Organ ermöglicht wird, die eigenen Methoden und Verfahren sowie die Kohärenz der Arbeit zur Folgenabschätzung insgesamt weiter zu verbessern.

2. **Folgenabschätzungen** der Kommission

In der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung ist festgelegt, dass die Kommission ihre Legislativvorschläge (generell vor allem die in ihrem Arbeitsprogramm oder in der gemeinsamen Erklärung aufgeführten Initiativen) und Initiativen ohne Gesetzgebungscharakter, delegierten Rechtsakte und Durchführungsmaßnahmen, bei denen mit erheblichen wirtschaftlichen, ökologischen oder sozialen Auswirkungen zu rechnen ist, einer Folgenabschätzung unterzieht.

Bei der Vorbereitung ihrer Folgenabschätzungen wird die Kommission möglichst umfassende Konsultationen durchführen. Der Ausschuss für Regulierungskontrolle der Kommission wird die Folgenabschätzungen einer objektiven Qualitätskontrolle unterziehen. Die Folgenabschätzungen der Kommission sollten einem breiten Spektrum von Möglichkeiten gesetzgeberischer und nicht gesetzgeberischer Art nachgehen, mit denen sich die Ziele eines Vorschlags erreichen lassen könnten.

[2] Siehe Anlage II Abschnitt 4 der Vorgaben.

Die Endergebnisse der Folgenabschätzungen der Kommission werden dem Europäischen Parlament, dem Rat und den nationalen Parlamenten zur Verfügung gestellt und bei Annahme der Kommissionsinitiative zusammen mit der Stellungnahme bzw. den Stellungnahmen des Ausschusses für Regulierungskontrolle öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommission kann auf eigene Initiative oder auf Aufforderung durch das Europäische Parlament oder den Rat die eigene Folgenabschätzung ergänzen oder sonstige Analysetätigkeiten durchführen, die sie für erforderlich hält. Dabei wird die Kommission sämtliche verfügbaren Informationen, die Phase des Gesetzgebungsprozesses und die Notwendigkeit, unnötige Verzögerungen in diesem Prozess zu vermeiden, berücksichtigen.

3. Verpflichtungen des Rates in Bezug auf Folgenabschätzungen

Der Rat hat 2013 vereinbart, die Umsetzung seiner Verpflichtungen in Bezug auf Folgenabschätzungen im Rahmen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung zu überwachen. Der Vorsitz, der vom Generalsekretariat des Rates (GSR) unterstützt wird, erstattet dem AStV jährlich Bericht. Der erste Bericht wurde im Juni 2014 vorgelegt[3]. Seine Empfehlungen wurden in den vom Rat (Wettbewerbsfähigkeit) am 4. Dezember 2014 angenommenen Schlussfolgerungen[4] bestätigt und durch die Schlussfolgerungen des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) vom 26. Mai 2016 ergänzt.

2014 hat sich der AStV ferner auf ein Verfahren für die Prüfung der Folgenabschätzungen der Kommission zu *Legislativ*vorschlägen auf Gruppenebene mit Hilfe einer indikativen Checkliste[5] geeinigt. Die Checkliste, die zuletzt im Juni 2016 überarbeitet wurde[6], soll dem Vorsitz bei der Vorbereitung einer Aussprache der Arbeitsgruppe über die Folgenabschätzung helfen. Außerdem sollte die Checkliste den Delegationen dabei helfen, ihre eigenen Ansichten zu der Folgenabschätzung als Teil ihrer Prüfung des Kommissionsvorschlags herauszuarbeiten. Die Checkliste ist nicht erschöpfend und sollte flexibel eingesetzt werden, wobei berücksichtigt werden sollte, was im jeweiligen Fall relevant und angemessen ist.
Der Rat hat sich verpflichtet, die Folgenabschätzungen der Kommission bei der Prüfung der Kommissionsvorschläge in vollem Umfang zu berücksichtigen und Folgenabschätzungen zu wesentlichen Änderungen an den Kommissionsvorschlägen durchzuführen, wenn er dies für den Legislativprozess als angemessen und erforderlich erachtet. In der Regel wird der Rat die Folgenabschätzung der Kommission als Ausgangspunkt für seine weiteren Arbeiten nehmen.
In der jährlichen Berichterstattung an den AStV sollen die Beratungen sowohl über Folgenabschätzungen der Kommission als auch über die des Rates berücksichtigt werden.

---

3 Dok. 10882/14.
4 Dok. 16000/14.
5 Dok. 8406/13.
6 Siehe Anlage I.

II. Behandlung der Folgenabschätzungen der Kommission im Rat

1. Beschluss über die Prüfung von Folgenabschätzungen in den jeweiligen Ratsgremien

Wird ein Kommissionsvorschlag mit einer Folgenabschätzung erwartet, sollte der Vorsitz der Arbeitsgruppe mit Unterstützung und Beratung des Generalsekretariats und unter Verwendung der Checkliste bestimmen, welches die am besten geeignete und angemessenste Weise der (in der Regel gleichzeitig stattfindenden) Vorstellung und Prüfung der Folgenabschätzung ist, und die Kommission ersuchen, den zuständigen Vorbereitungsgremien des Rates sowohl den Vorschlag als auch die Folgenabschätzung vorzustellen.

Nach Eingang eines Kommissionsvorschlags mit beigefügter Folgenabschätzung sollte das GSR – auch im Sinne einer leichteren Nachverfolgbarkeit der Beratungen zu Folgenabschätzungen im Rat – sicherstellen, dass stets der Sachbereichscode "IA" (für EN "impact assessment") hinzugefügt wird, bevor der Vorschlag und die Folgenabschätzung als Ratsdokument weitergeleitet werden.

2. Planung der Gruppensitzungen und Informationen für die Delegationen

Der Vorsitz der Arbeitsgruppe sollte bestrebt sein, die Delegationen frühzeitig – möglichst bei der Vorstellung des Arbeitsprogramms für das Halbjahr in der Arbeitsgruppe – über bevorstehende Prüfungen von Folgenabschätzungen zu informieren.

Er sollte die Vorstellung und Prüfung der Folgenabschätzung so ansetzen, dass sie mit der ersten Erläuterung des Vorschlags in der Arbeitsgruppe zusammenfallen. Der Vorsitz sollte dies einplanen, sobald bekannt ist, dass ein Kommissionsvorschlag mit einer Folgenabschätzung angenommen werden wird.

Eine Blankokopie der Checkliste sollte rechtzeitig vor der Sitzung an die Delegierten verteilt werden. An der Checkliste sollten keine Änderungen vorgenommen werden. Die Delegationen sollten vielmehr eindeutig darauf hingewiesen werden, dass sie indikativer Art ist, sodass sie sich bei ihren Beiträgen auf Aspekte konzentrieren können, die für den Vorschlag und die betreffende Folgenabschätzung relevant sind. Es sollte präzisiert werden, dass nicht die gesamte Checkliste bei der Prüfung der Folgenabschätzung förmlich abgearbeitet werden muss und dass die Checkliste flexibel eingesetzt werden sollte, um das Verfahren an die Besonderheiten jedes Legislativvorschlags anzupassen.

In der Regel sollte die Prüfung der Folgenabschätzung mündlich erfolgen. Für schriftliche nationale Folgenabschätzungen siehe Unterabschnitt 4.

3. Prüfung in der Arbeitsgruppe

Die Prüfung der Folgenabschätzung der Kommission in der Arbeitsgruppe soll es den Delegationen ermöglichen, ihre Ansichten zu äußern und zu bewerten, ob diese für die Unterstützung der Arbeit des Rates hilfreich ist. Insbesondere sollte diese Prüfung sich mit folgenden Punkten befassen:

1. mit der Rechtfertigung möglicher Maßnahmen auf der Grundlage der in Abschnitt 1 festgelegten Kriterien;
2. mit der Frage, ob die wichtigsten wirtschaftlichen, ökologischen oder sozialen Folgen für alle Betroffenen zusammen mit Fragen der Befolgung und der Durchführung angemessen geprüft wurden;
3. mit der Frage, ob es eventuelle erhebliche Auswirkungen gibt, die von einer oder mehreren Delegationen angesprochen wurden und nicht in der Folgenabschätzung der Kommission erfasst sind.

Die Kommission sollte ersucht werden, den Vorschlag und die Folgenabschätzung zusammen zu erläutern, wobei sie präzisiert, wie die Folgenabschätzung die Ausarbeitung des Vorschlags beeinflusst hat, und die Checkliste bei der Gliederung ihrer Erläuterung berücksichtigt.

Der Vorsitz der Arbeitsgruppe sollte mit Unterstützung des Generalsekretariats bestimmen, wie die Beratungen in der Arbeitsgruppe am besten gestaltet werden. Dies könnte beispielsweise bedeuten, dass ähnliche Fragen aus der Checkliste zusammen behandelt werden oder nur eine Runde von Wortmeldungen vorgesehen wird. Weist die Folgenabschätzung der Kommission erhebliche Lücken oder Qualitätsmängel auf, kann der Vorsitz der Arbeitsgruppe die Kommission um Ergänzung oder Überprüfung der Folgenabschätzung ersuchen oder die Angelegenheit an den AStV verweisen.

4. Einschlägige nationale Folgenabschätzungen und Daten

Die Delegationen sollten aufgefordert werden, aus einzelstaatlichen Quellen stammende Informationen oder Daten zu den möglichen Folgen eines Vorschlags vorzulegen, vorzugsweise gleichzeitig mit der Prüfung der Folgenabschätzung der Kommission. Die Delegationen sollten diese Informationen möglichst so vorlegen, dass eine Vergleichbarkeit mit der Folgenabschätzung der Kommission gewährleistet ist.

Das Generalsekretariat des Rates sollte schriftliche Beiträge der Delegationen als sachdienliche Dokumente für die Beratung verteilen. Gibt es mehrere Beiträge, könnte der Vorsitz mit Unterstützung des Generalsekretariats eine Zusammenfassung der Beiträge der Delegationen ausarbeiten und erläutern. Da diese Dokumente für den Gesetzgebungsprozess wichtig sind, sollten sie in der Regel veröffentlicht werden.

5. Berichterstattung an den AStV

Wird ein Legislativvorschlag von der Arbeitsgruppe an den AStV/Rat weiterverwiesen, sollte der Bericht eine kurze Zusammenfassung der Beratungen der Arbeitsgruppe über die Folgenabschätzung enthalten, in der Folgendes zur Sprache gebracht werden sollte:

– etwaige Bedenken hinsichtlich der Folgenabschätzung, die bei der Prüfung der Folgenabschätzung bzw. des Vorschlags auf Gruppenebene erhoben wurden,

– etwaige zusätzliche Beiträge der Kommission oder zusätzliche vom Rat durchgeführte Analysen,

– etwaige von den Delegationen zu den Auswirkungen des Vorschlags vorgelegte Informationen.

Der Bericht sollte mit dem Sachbereichscode "IA" versehen werden[7].

6. Sonderfälle

– *Vorstellung von Folgenabschätzungen im AStV*

Bei wichtigen Legislativvorschlägen mit erheblichen wirtschaftlichen oder haushaltspolitischen Auswirkungen sollte der Vorsitz in Erwägung ziehen, die Kommission um Vorstellung der Folgenabschätzung im AStV zu ersuchen, bevor die Beratungen in der Gruppe beginnen.

– *Gleichzeitige Prüfung der Folgenabschätzung in einer anderen Arbeitsgruppe*

Wird dem AStV eine Folgenabschätzung vorgelegt (siehe oben), so kann der Vorsitz der Arbeitsgruppe in Erwägung ziehen, dem AStV vorzuschlagen, dass andere Gremien wie z.B. der Wirtschafts- und Finanzausschuss, der Ausschuss für Wirtschaftspolitik, der Beschäftigungsausschuss, der Ausschuss für Sozialschutz, die Gruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum", die Gruppe "Umwelt" oder andere relevante Gremien um eine Analyse der Auswirkungen in ihren Bereichen ersucht werden. Diese Analyse sollte parallel zur Arbeit der zuständigen Gruppe erfolgen, um den Gesetzgebungsprozess nicht zu verzögern. Die Ergebnisse der Analyse sollten direkt der zuständigen Arbeitsgruppe vorgelegt werden, während der AStV auf dem Laufenden gehalten wird.

---

[7] Wird der Vorschlag zu einer ersten Orientierungsaussprache an den Rat verwiesen, so ist es möglicherweise nicht angebracht, in das Diskussionspapier des Vorsitzes eine ausführliche Beschreibung der Prüfung der Folgenabschätzung aufzunehmen; stattdessen ist es wohl besser zu warten, bis der Legislativtext vom AStV/Rat geprüft wird.

Bei Vorschlägen, deren Rechtsgrundlage Artikel 114 AEUV ist, kann der Vorsitz gegebenenfalls die Gruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum" ersuchen, zusätzliche Beratungen über die Folgenabschätzung zu führen und deren Ergebnisse an die zuständige Gruppe weiterzuleiten. Dadurch sollte der Gesetzgebungsprozess nicht übermäßig verzögert werden.

– *Fälle, in denen es keine Folgenabschätzung der Kommission gibt*

Legt die Kommission einen wichtigen Legislativvorschlag ohne Folgenabschätzung vor und weicht damit von ihren internen Leitlinien ab, so sollte der Vorsitz der Arbeitsgruppe die Kommission ersuchen, dies zu begründen, wenn sie der Arbeitsgruppe den Vorschlag erläutert. Die Delegationen sollten Gelegenheit erhalten, ihre eigenen Informationen über die Folgen des Vorschlags darzulegen und Bemerkungen zu eventuellen Auswirkungen, die sich aus dem Fehlen einer Folgenabschätzung der Kommission für die spätere Behandlung des Vorschlags ergeben könnten, vorzubringen.

– *Erhebliche Lücken in der Folgenabschätzung der Kommission*

Besteht auf Gruppenebene weitgehendes Einvernehmen darüber, dass die Folgenabschätzung der Kommission erhebliche Lücken oder sachliche Fehler aufweist, so kann der Vorsitz der Arbeitsgruppe die Kommission ersuchen, ihre Folgenabschätzung zu vervollständigen bzw. zu überarbeiten. Der Vorsitz sollte sich um eine Lösung bemühen, die den Gesetzgebungsprozess nicht übermäßig verzögert, und die Arbeitsgruppe sollte die Prüfung des Vorschlags fortsetzen, bevor die Kommission die zusätzlichen Informationen vorlegt. Wird eine ergänzende Analyse vorgelegt, so sollte diese zunächst von der Arbeitsgruppe erörtert werden.

Hat eine signifikante Anzahl von Delegationen ernste Bedenken, weil eine Folgenabschätzung der Kommission fehlt oder deren Qualität unzulänglich ist, oder stellt der Vorsitz fest, dass ein Großteil der Delegationen eine Aktualisierung der Folgenabschätzung durch die Kommission klar befürwortet, so kann der Vorsitz den AStV mit der Angelegenheit befassen, damit dieser entscheidet, ob die zuständige Arbeitsgruppe den Legislativvorschlag prüfen sollte oder ob die Kommission vom Rat ersucht werden sollte, die entsprechenden Informationen und Analysen vorzulegen oder ihre ursprüngliche Folgenabschätzung entsprechend zu vervollständigen.

III. Behandlung von Änderungsvorschlägen des Rates

Dieser Abschnitt wurde vor dem Hintergrund der jüngsten vom AStV gebilligten Beschlüsse überarbeitet, mit denen dem Rat im Rahmen einer Pilotphase die Möglichkeit gegeben werden soll, zu seinen wesentlichen Änderungen an einem Legislativvorschlag selbst eine Folgenabschätzung durchzuführen, wenn er dies für den Gesetzgebungsprozess für angebracht und erforderlich hält; hierzu gehören auch ein Verfahren zur Einleitung eines Ersuchens um Folgenabschätzung und eine Vorlage mit allgemeinen Vorgaben für solche Folgenabschätzungen[8].

1. Beschluss, zu wesentlichen Änderungen des Rates eine eigene Folgenabschätzung durchzuführen

Gemäß Nummer 15 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung wird der Rat die Folgen der von ihm vorgeschlagenen wesentlichen Änderungen abschätzen, wenn er dies für den Gesetzgebungsprozess als angemessen und erforderlich erachtet. Was als "wesentliche Änderung" zu betrachten ist, bestimmt der Rat im Einzelfall.

Eine Arbeitsgruppe kann beschließen, dass zu einer wesentlichen Änderung, die der Rat vorgeschlagen hat, unter Rückgriff auf die in der Pilotphase eingeführte Möglichkeit eine Folgenabschätzung durchgeführt wird[9].

Dabei sollten die Arbeitsgruppe und ihr Vorsitz die zuständigen Dienststellen innerhalb des Generalsekretariats des Rates um Unterstützung ersuchen; diese sind jederzeit bereit, dem Vorsitz der Arbeitsgruppe während des gesamten Verfahrens, auch bei der Erstellung des Ersuchens um eine Folgenabschätzung, behilflich zu sein.

Die Folgenabschätzung der Kommission als Ausgangspunkt für die Arbeit des Rates nutzen

Die Kommission nimmt eine Vorrangstellung ein, wenn es darum geht, Folgenabschätzungen zu ihren Legislativvorschlägen durchzuführen und die darin enthaltenen Informationen zu ergänzen. Daher wird der Rat in der Regel die Folgenabschätzung der Kommission als Ausgangspunkt für seine weiteren Arbeiten heranziehen. Normalerweise sollten in der ursprünglichen Folgenabschätzung der Kommission die verschiedenen Optionen zur Verfolgung einer politischen Zielsetzung bewertet werden, weshalb sie bereits alternative Optionen umfassen könnte, die bei der Prüfung eines Vorschlags im Rat berücksichtigt werden können. Im Laufe der Beratungen der Arbeitsgruppe über etwaige Änderungen, die der Rat vorschlägt, sollte der Vorsitz der Arbeitsgruppe den Standpunkt der Kommission zu den voraussichtlichen Folgen solcher Änderungen einholen und die Kommission ersuchen, möglichst früh auf Arbeitsgruppenebene einschlägige Informationen vorzulegen, damit sich der Gesetzgebungsprozess nicht übermäßig verzögert.

---

8 Siehe Anlage II.

9 Dok. 7582/17.

Der Rat wird alle Alternativen in Betracht ziehen, einschließlich der Möglichkeit, die Kommission um Ergänzung ihrer Folgenabschätzung zu ersuchen, und alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen und Unterlagen prüfen, bevor er entscheidet, eine Folgenabschätzung zu einer von ihm vorgenommenen wesentlichen Abänderung durchzuführen.

Aufforderung an die Kommission, ihre ursprüngliche Folgenabschätzung zu ergänzen

Die Kommission kann auf eigene Initiative oder auf Ersuchen des Rates (oder des Europäischen Parlaments) ihre eigene Folgenabschätzung ergänzen oder sonstige Analysetätigkeiten durchführen. In diesem Zusammenhang könnte die Kommission auch darum ersucht werden, dem Rat bei der Abschätzung der Folgen wesentlicher, von ihm vorgenommener Änderungen behilflich zu sein. Mit Unterstützung des Generalsekretariats des Rates und unter Berücksichtigung der in der Arbeitsgruppe geäußerten Standpunkte der Delegationen sollte der Ratsvorsitz über das am besten geeignete und angemessenste weitere Vorgehen entscheiden. Die Prüfung des Legislativvorschlags in der Arbeitsgruppe sollte jedoch durch die zusätzliche Abschätzung nicht übermäßig verzögert werden. Die Beratungen über andere Bestimmungen des Vorschlags sollten soweit möglich fortgesetzt werden.

Ehe der Vorsitz einer Arbeitsgruppe entscheidet, ob ein Ersuchen um eine Folgenabschätzung zu einer vom Rat vorgenommenen wesentlichen Abänderung eingereicht werden soll, sollte er sich gebührend mit dem Verfahren zur Einleitung eines entsprechenden Ersuchens befassen[10], das sich wie folgt gestaltet:

Die Durchführung einer Folgenabschätzung kann unter den folgenden Voraussetzungen als für den Gesetzgebungsprozess zweckmäßig und erforderlich erachtet werden:

- Die vom Rat vorgeschlagene Änderung ist als eine **wesentliche Abänderung** am Kommissionsvorschlag zu betrachten;

- die vorgeschlagene Änderung findet **in ausreichendem Maße Unterstützung** seitens der Delegationen[11];

[10] Wie vom AStV im Mai 2017 vereinbart (vgl. Dok. 8680/17).

[11] Der Umfang der erforderlichen Unterstützung ist vom Vorsitz einzuschätzen, wobei die in dem zuständigen Vorbereitungsgremium des Rates geäußerten Standpunkte, die Art der Abänderung und die für die Annahme des betreffenden Rechtsakts geltende Abstimmungsregel zu berücksichtigen sind. In der Regel sollte die Abänderung zumindest mit einfacher Mehrheit befürwortet werden, und es muss eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehen, dass die Abänderung letztlich die gemäß der für die Annahme des betreffenden Rechtsakts geltenden Abstimmungsregel notwendige Unterstützung im Rat findet.

- das Verfahren für die Durchführung der Folgenabschätzung darf den Gesetzgebungsprozess **nicht *übermäßig* verzögern**[12]. Als allgemeine Regel gilt, dass über ein Ersuchen des Rates um Durchführung einer Folgenabschätzung befunden werden sollte, bevor eine allgemeine Ausrichtung festgelegt worden ist und bevor die Triloge mit dem Europäischen Parlament begonnen haben. Der Rat kann jedoch auch in einem späteren Stadium des Gesetzgebungsverfahrens zu dem Schluss gelangen, dass eine Folgenabschätzung zu einer von ihm vorgenommenen wesentlichen Abänderung zweckmäßig und erforderlich ist. Eine Folgenabschätzung zu einem Abschnitt eines Vorschlags sollte nicht automatisch dazu führen, dass die Beratungen über die übrigen Teile dieses Vorschlags ausgesetzt werden.

- Gelangt der Vorsitz des zuständigen Vorbereitungsgremiums des Rates im Anschluss an die Beratungen dieses Gremiums zu dem Schluss, dass die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, so verläuft das Verfahren zur Einleitung eines Ersuchens um Durchführung einer Folgenabschätzung in folgenden Schritten:

    - Der Vorsitz des zuständigen Vorbereitungsgremiums des Rates erstellt mit Unterstützung des Generalsekretariats des Rates anhand der Vorlage und der allgemeinen Vorgaben[13] in Anlage II ein Ersuchen um Durchführung einer Folgenabschätzung, einschließlich eines indikativen Zeitplans und der spezifischen Vorgaben für die angeforderte Folgenabschätzung;
    - das Ersuchen wird dem AStV vorgelegt, der es prüft und erforderlichenfalls eine Rangfolge der Ersuchen um Folgenabschätzung festlegt;
    - der Rat, der mit einfacher Mehrheit befindet, beschließt, ob eine Folgenabschätzung durchzuführen ist, und legt die entsprechenden Vorgaben fest.

Die zuständigen Dienststellen des Generalsekretariats des Rates stellen sicher, dass alle einschlägigen Unterlagen zu dem Ersuchen um Folgenabschätzung (insbesondere der Vermerk des AStV und die Vorgaben für das Ersuchen um Folgenabschätzung) stets die Sachbereichscodes "IA" und "BETREG" tragen, um so zum einen die entsprechende Weiterverfolgung im Generalsekretariat zu gewährleisten und zum anderen die Gruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum" zu unterrichten. Letztere wird dafür sorgen, dass alle geeigneten weiteren Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass diese Informationen die jeweiligen Ansprechpartner über die geeigneten Kanäle erreichen.

---

12 In der Regel sollte der Vorsitz zusammen mit dem Vorschlag für eine Folgenabschätzung einen indikativen Zeitplan vorlegen.

13 Dok. 15842/17.

2. Planung der Gruppensitzungen und Informationen für die Delegationen

Wird eine vom Rat in Auftrag gegebene Folgenabschätzungsstudie erwartet, so sollte der Vorsitz der Arbeitsgruppe mit Unterstützung und Beratung des Generalsekretariats (und unter Verwendung der Checkliste) vor der Gruppensitzung bestimmen, auf welche Art und Weise die Folgenabschätzung am besten und angemessensten vorgestellt und geprüft werden kann.

Eine Blankokopie der Checkliste sollte rechtzeitig vor der Sitzung an die Delegierten verteilt werden. An der Checkliste sollten keine Änderungen vorgenommen werden. Die Delegationen sollten vielmehr eindeutig darauf hingewiesen werden, dass sie indikativer Art ist, sodass sie sich bei ihren Beiträgen auf Aspekte konzentrieren können, die für den Vorschlag und die betreffende Folgenabschätzung relevant sind. Es sollte präzisiert werden, dass nicht die gesamte Checkliste bei der Prüfung der Folgenabschätzung förmlich abgearbeitet werden muss, und dass die Checkliste flexibel eingesetzt werden sollte, um das Verfahren an die Besonderheiten jedes Legislativvorschlags anzupassen.

Nach Eingang der Folgenabschätzungsstudie sollte das Generalsekretariat des Rates – auch im Sinne einer leichteren Nachverfolgbarkeit der betreffenden Beratungen im Rat – sicherstellen, dass stets die Sachbereichscodes "IA" und "BETREG" hinzugefügt werden, bevor die Folgenabschätzungsstudie als Ratsdokument weitergeleitet wird.

3. Prüfung in der Arbeitsgruppe

Die Prüfung der Folgenabschätzungsstudie soll der Arbeitsgruppe fundiertere Entscheidungen über eine vom Rat vorgeschlagene wesentliche Änderung am Legislativvorschlag der Kommission ermöglichen und den diesbezüglichen Entscheidungsprozess vereinfachen; zugleich soll beurteilt werden, ob die Folgenabschätzungsstudie einen sinnvollen Beitrag zur Legislativtätigkeit des Rates leistet, indem geprüft wird, ob die wichtigsten Auswirkungen für alle Beteiligten, die beispielsweise nicht Gegenstand der Folgenabschätzung der Kommission waren, gemäß den Vorgaben für das Ersuchen des Rates um eine Folgenabschätzung zusammen mit Fragen der Befolgung und der Durchführung angemessen dargelegt wurden.

<u>Vorstellung der Folgenabschätzungsstudie durch den Auftragnehmer</u>

Der Auftragnehmer sollte ersucht werden, die Folgenabschätzung dem für den Kommissionsvorschlag und gegebenenfalls für die vom Rat vorgeschlagene wesentliche Änderung zuständigen Vorbereitungsgremium des Rates vorzustellen und dabei deutlich darzulegen, inwiefern die Folgenabschätzung fundierte Informationen für den Entscheidungsprozess über die vorgeschlagene Änderung liefern kann, wobei zur Strukturierung der Vorstellung die Checkliste heranzuziehen ist.

Im Normalfall würde sich an die Vorstellung eine Frage- und Antwortrunde anschließen, um den Delegationen ein besseres Verständnis für die Herangehensweise des Auftragsnehmers bei seiner in der Folgenabschätzung vorgenommenen Analyse und für die entsprechenden Feststellungen zu verschaffen.

Beratungen der Arbeitsgruppe über die Feststellungen der Folgenabschätzung

Im Gegensatz zur Prüfung der Folgenabschätzung der Kommission sollten die Feststellungen der Folgenabschätzungsstudie gesondert erörtert werden und es sollte nicht in Gegenwart des externen Auftragnehmers darüber beraten werden, in welcher Weise diese zu einer fundierten Entscheidung über die wesentliche Änderung, die der Rat vorgeschlagen hat, herangezogen werden kann. Sofern notwendig, könnte der Auftragnehmer zu einer zweiten Frage- und Antwortrunde zu seiner Folgenabschätzungsstudie in einer nachfolgenden Sitzung der Arbeitsgruppe eingeladen werden. Allerdings sollte die Arbeitsgruppe sicherstellen, dass hierdurch der Gesetzgebungsprozess in Bezug auf den gesamten Vorschlag nicht übermäßig verzögert wird.

Der Vorsitz der Arbeitsgruppe sollte mit Unterstützung des Generalsekretariats bestimmen, wie die Beratungen in der Arbeitsgruppe am besten gestaltet werden. Dies könnte beispielsweise bedeuten, dass ähnliche Fragen aus der Checkliste zusammen behandelt werden oder nur eine Runde von Wortmeldungen vorgesehen wird.

4. Einschlägige nationale Folgenabschätzungen und Daten

Den Delegationen sollte nahe gelegt werden, jegliche eigenen einschlägigen Informationen über die möglichen Folgen wesentlicher durch den Rat vorgenommener Änderungen, soweit vorhanden und geeignet, vorzulegen und zu erörtern. Solche Beiträge sollten über das Ratssekretariat als zusätzliche Beratungsunterlagen vorgelegt werden.

5. Berichterstattung an den AStV

Wird ein Legislativvorschlag von der Arbeitsgruppe an den AStV/Rat weiterverwiesen, sollte der Bericht eine kurze Zusammenfassung der Beratungen der Arbeitsgruppe über die Folgenabschätzungsstudie enthalten, in dem Folgendes zur Sprache gebracht werden sollte:

– etwaige Bedenken hinsichtlich der Folgenabschätzungsstudie, die bei der Prüfung der Folgenabschätzung bzw. des Vorschlags auf Gruppenebene erhoben wurden,

– etwaige weitere Beiträge der Kommission,
– etwaige von den Delegationen vorgelegte weitere Informationen zu den potenziellen Auswirkungen der wesentlichen Änderung.

Der Bericht sollte mit den Sachbereichscodes "IA" und "BETREG" versehen werden.

6. Sonderfälle

Gleichzeitige Prüfung der Folgenabschätzung in einer anderen Arbeitsgruppe

Wird dem AStV eine Folgenabschätzungsstudie vorgelegt (siehe oben), so kann der Vorsitz der Arbeitsgruppe in Erwägung ziehen, dem AStV vorzuschlagen, dass andere Gremien wie z.B. der Wirtschafts- und Finanzausschuss, der Ausschuss für Wirtschaftspolitik, der Beschäftigungsausschuss, der Ausschuss für Sozialschutz, die Gruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum", die Gruppe "Umwelt" oder andere relevante Gremien um eine Analyse der Auswirkungen in ihren Bereichen ersucht werden. Diese Analyse sollte parallel zur Arbeit der zuständigen Gruppe erfolgen, um den Gesetzgebungsprozess nicht zu verzögern. Die Ergebnisse der Analyse sollten direkt der zuständigen Arbeitsgruppe vorgelegt werden, während der AStV auf dem Laufenden gehalten wird.

Bei Vorschlägen, deren Rechtsgrundlage Artikel 114 AEUV ist, kann der Vorsitz gegebenenfalls die Gruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum" ersuchen, zusätzliche Beratungen über die Folgenabschätzung zu führen und deren Ergebnisse an die zuständige Gruppe weiterzuleiten. Dadurch sollte der Gesetzgebungsprozess nicht übermäßig verzögert werden.

Erhebliche Lücken in der Folgenabschätzung des Auftragnehmers

Weist die Folgenabschätzungsstudie erhebliche Lücken oder Qualitätsmängel auf oder entspricht sie nicht den spezifischen Vorgaben des Ersuchens um eine Folgenabschätzung, so kann der Vorsitz der Arbeitsgruppe den Auftragnehmer um Ergänzung oder Überprüfung der Folgenabschätzung ersuchen oder die Angelegenheit an den AStV verweisen.

Veröffentlichung und Zugang

Die Veröffentlichung der Folgenabschätzungsstudie betreffend eine wesentliche Änderung des Rates und der Zugang dazu unterliegen den Bedingungen und Ausnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.

IV. Weitere Informationen

Die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1) liegt in EUR-Lex vor. Im Delegierten-Portal sind auch andere, vom Rat/AStV gebilligte Bezugsdokumente über die Folgenabschätzung verfügbar. Dazu gehören

- der Entwurf eines Berichts über die Folgenabschätzung im Rat, der vom Rat (Wettbewerbsfähigkeit) am 29. Mai 2013 zur Kenntnis genommen wurde (Dok. 8406/13),
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 4. Dezember 2014 zur intelligenten Rechtsetzung (Dok. 16000/14),
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Mai 2016 zum Thema "Bessere Rechtsetzung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit" (Dok. 9580/16),
- Folgemaßnahmen zur IIV über bessere Rechtsetzung – Folgenabschätzung im Rat (Dok. 7582/17) (Pilotprojekt),
- Folgemaßnahmen zur IIV über bessere Rechtsetzung – Folgenabschätzung im Rat – Einleitungsverfahren (Dok. 8680/17),
- der Jahresbericht 2017 über die Folgenabschätzung im Rat (Dok. 9865/1/17),
- die Vorlage einschließlich allgemeiner Vorgaben (Dok. 15842/17).

Die Leitlinien der Kommission zur Folgenabschätzung und andere diesbezügliche Unterlagen sind abrufbar unter

http://ec.europa.eu/smart-regulation/impact/index_de.htm

Derzeit laufende und vor Kurzem durchgeführte öffentliche Konsultationen der Kommission sind verfügbar unter

http://ec.europa.eu/yourvoice/consultations/index_de.htm

Die Folgenabschätzungen des Europäischen Parlaments und diesbezügliche Studien sind abrufbar unter

http://www.europarl.europa.eu/committees/de/studies.html#studies

Das Handbuch des Europäischen Parlaments zu Folgenabschätzungen ist abrufbar unter

http://www.europarl.europa.eu/EPRS/impact_assesement_handbook_en.pdf

Im Generalsekretariat des Rates gibt die Direktion für Allgemeine Politik (DPG) Auskunft über die Folgenabschätzungen im Rat. Die Vorsitze der Arbeitsgruppen und die Delegationen können die DPG über folgende Email-Adresse um weitere Informationen bitten: dpg.impactassessment@consilium.europa.eu

ANLAGE I

Prüfung der Folgenabschätzungen der Kommission im Rat

im Rahmen der Prüfung von Kommissionsvorschlägen

– Indikative Checkliste Für Den Arbeitsgruppenvorsitz –

Titel des vorgeschlagenen Rechtsakts	
Federführende Generaldirektion	

1. Kontext der Folgenabschätzung

a) Wird die Folgenabschätzung auf Initiative der Kommission, des Rates oder des Europäischen Parlaments vorgenommen?

☐ **Kommission** ☐ **Rat** ☐ **Parlament**

b) Wird der politische Zusammenhang klar erläutert?

☐ **Ja** ☐ **Nein** ☐ **Teilweise**

Bemerkungen:

c) Ist die Rechtsgrundlage der Initiative eindeutig und geeignet?

☐ **Ja** ☐ **Nein** ☐ **Teilweise**

Bemerkungen:

2. Problemdarstellung

a) Werden das Bestehen, das Ausmaß und die Folgen des Problems eindeutig nachgewiesen?

☐ **Ja** ☐ **Nein** ☐ **Teilweise**

Bemerkungen:

b) Wird die Problemanalyse durch Nachweise belegt, einschließlich Anmerkungen und Untersuchungen, die von Mitgliedstaaten oder Interessenträgern während der Konsultationen vorgelegt wurden?

☐ **Ja** ☐ **Nein** ☐ **Teilweise**

Bemerkungen:

c) Sind bei den Nachweisen Lücken feststellbar?

☐ **Ja** ☐ **Nein** ☐ **Teilweise**

Bemerkungen:

3. Methodik

Wird eine geeignete Methodik angewandt? Werden die methodologischen Auswahlentscheidungen, Einschränkungen und Unsicherheiten eindeutig dargelegt?

☐ **Ja** ☐ **Nein** ☐ **Teilweise**

Bemerkungen:

4. Politische Zielsetzungen

a) **Sind die politischen Zielsetzungen, einschließlich allgemeiner Ziele und konkreterer/operativer Zielsetzungen, in der Folgenabschätzung klar und deutlich dargelegt?**

☐ **Ja** ☐ **Nein** ☐ **Teilweise**

Bemerkungen:

b) **Sind die politischen Zielsetzungen auf die ermittelten Probleme abgestimmt?**

☐ **Ja** ☐ **Nein** ☐ **Teilweise**

Bemerkungen:

c) **Stehen die politischen Zielsetzungen mit den allgemeinen politischen Strategien der EU und der strategischen Agenda im Einklang?**

☐ **Ja** ☐ **Nein** ☐ **Teilweise**

Bemerkungen:

d) **Sind die Zielsetzungen mit messbaren Indikatoren für die Überwachung verknüpft?**

☐ **Ja** ☐ **Nein** ☐ **Teilweise**

Bemerkungen:

5. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

a) **Ist die Zuständigkeit der Union klar festgelegt?**

☐ **Ja** ☐ **Nein** ☐ **Teilweise**

Bemerkungen:

b) **Wird in der Folgenabschätzung analysiert, ob die vorgeschlagene Maßnahme mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang steht, und werden Notwendigkeit und Zusatznutzen des Handelns der EU klar und deutlich aufgezeigt?**

☐ **Ja** ☐ **Nein** ☐ **Teilweise**

Bemerkungen:

c) Wird in der Folgenabschätzung analysiert, ob die vorgeschlagene Maßnahme mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang steht?

☐ **Ja** ☐ **Nein** ☐ **Teilweise**

Bemerkungen:

d) Wird in der Folgenabschätzung bereits erfolgtem oder geplantem Handeln auf Ebene der EU oder der Mitgliedstaaten Rechnung getragen?

☐ **Ja** ☐ **Nein** ☐ **Teilweise**

Bemerkungen:

6. Politische Optionen

a) Welche der folgenden Optionen werden in der Folgenabschätzung zur Erreichung der Ziele genannt?

(mehr als eine Antwort möglich)

☐ **Kein Handeln seitens der EU** ☐ **Politische Alternativen**

☐ **Alternativen zur Rechtsetzung** ☐ **Weitere Harmonisierung**

Bemerkungen:

b) Wird der am stärksten betroffene Teil der Öffentlichkeit bzw. werden die am stärksten betroffenen Interessenträger genannt?

☐ **Ja** ☐ **Nein** ☐ **Teilweise**

Bemerkungen:

c) Enthält die Folgenabschätzung Angaben dazu, inwieweit die Konsultation der Öffentlichkeit und der Interessenträger in die politischen Optionen eingeflossen sind?

☐ **Ja** ☐ **Nein** ☐ **Teilweise**

Bemerkungen:

d) Werden gegebenenfalls Gründe dafür angegeben, dass die bei der Konsultation der Öffentlichkeit und der Interessenträger bevorzugten Optionen nicht berücksichtigt wurden?

☐ **Ja** ☐ **Nein** ☐ **Teilweise**

Bemerkungen:

7. Analyse der Folgen

a) Sind die Kriterien, die zur Ermittlung der Folgen der verschiedenen politischen Optionen verwendet wurden, transparent?

☐ **Ja** ☐ **Nein** ☐ **Teilweise**

Bemerkungen:

b) Werden die Folgen der unterschiedlichen politischen Optionen in einem vergleichbaren Format dargestellt?

☐ **Ja** ☐ **Nein** ☐ **Teilweise**

Bemerkungen:

c) Werden gegebenenfalls sowohl die kurz- als auch die langfristigen Kosten und Nutzen der verschiedenen politischen Optionen berücksichtigt?

☐ **Ja** ☐ **Nein** ☐ **Teilweise**

Bemerkungen:

d) Werden für jede politische Option, insbesondere für die ausgewählte Option, die Folgen für die betroffene Öffentlichkeit und die betroffenen Interessenträger klar analysiert?

☐ **Ja** ☐ **Nein** ☐ **Teilweise**

Bemerkungen:

8. Besondere Aspekte in der Folgenabschätzung

Geben Sie gegebenenfalls an, ob die Folgen in qualitativer wie in quantitativer Hinsicht ausreichend abgeschätzt wurden, und ob die verwendeten Daten und Nachweise geeignet waren.

a) Wirtschaftliche Folgen

Folgen für den Wettbewerb

Ausreichend geprüft ☐ **Ja** ☐ **Nein**

Auf geeignete Daten/Nachweise gestützt ☐ **Ja** ☐ **Nein**

Falls nicht, bitte erläutern:

Folgen für die Verbraucher	
Ausreichend geprüft	☐ **Ja** ☐ **Nein**
Auf geeignete Daten/Nachweise gestützt	☐ **Ja** ☐ **Nein**
Falls nicht, bitte erläutern:	
Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit	
Ausreichend geprüft	☐ **Ja** ☐ **Nein**
Auf geeignete Daten/Nachweise gestützt	☐ **Ja** ☐ **Nein**
Falls nicht, bitte erläutern:	
Folgen für kleine und mittlere Unternehmen einschließlich Kleinstunternehmen[14]	
Ausreichend geprüft	☐ **Ja** ☐ **Nein**
Auf geeignete Daten/Nachweise gestützt	☐ **Ja** ☐ **Nein**
Falls nicht, bitte erläutern:	
Verwaltungsaufwand und Befolgungskosten, insbesondere für Unternehmen	
Ausreichend geprüft	☐ **Ja** ☐ **Nein**
Auf geeignete Daten/Nachweise gestützt	☐ **Ja** ☐ **Nein**
Falls nicht, bitte erläutern:	
Digitale Aspekte (einschließlich der Entwicklung des digitalen Binnenmarkts)	
Ausreichend geprüft	☐ **Ja** ☐ **Nein**
Auf geeignete Daten/Nachweise gestützt	☐ **Ja** ☐ **Nein**
Falls nicht, bitte erläutern:	

[14] In der Folgenabschätzung sollten die Folgen für KMU bewertet und auch der Fall der Gewährung von a) Ausnahmen für Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als 2 Mio. EUR Umsatz oder Bilanzsumme und b) vereinfachten Regelungen für KMU analysiert werden. Siehe http://ec.europa.eu/governance/impact/key_docs/docs/meg_guidelines.pdf.

Zukunftsfähigkeit (in welchem Umfang ist der Vorschlag zukunftsfähig und innovationsfreundlich?)	
Ausreichend geprüft	☐ **Ja** ☐ **Nein**
Auf geeignete Daten/Nachweise gestützt	☐ **Ja** ☐ **Nein**
Falls nicht, bitte erläutern:	
b) Soziale Folgen[15]	
Ausreichend geprüft	☐ **Ja** ☐ **Nein**
Auf geeignete Daten/Nachweise gestützt	☐ **Ja** ☐ **Nein**
Falls nicht, bitte erläutern:	
c) Folgen für die Umwelt[16]	
Ausreichend geprüft	☐ **Ja** ☐ **Nein**
Auf geeignete Daten/Nachweise gestützt	☐ **Ja** ☐ **Nein**
Falls nicht, bitte erläutern:	
d) Folgen für einzelne Mitgliedstaaten / regionale oder lokale Behörden (territoriale Auswirkungen)	
Ausreichend geprüft	☐ **Ja** ☐ **Nein**
Auf geeignete Daten/Nachweise gestützt	☐ **Ja** ☐ **Nein**
Falls nicht, bitte erläutern:	
9. Stellungnahme des Ausschusses für Regulierungskontrolle[17] **der Kommission**	
Sind die Anmerkungen und Empfehlungen des Ausschusses für Regulierungskontrolle im Bericht über die Folgenabschätzung berücksichtigt worden?	
☐ **Ja** ☐ **Nein** ☐ **Teilweise**	
Bemerkungen:	

15 Beispielsweise Folgen für die Beschäftigung und die Arbeitsmärkte, die soziale Inklusion und den Schutz spezifischer Gruppen, die öffentliche Gesundheit und Sicherheit usw.
Siehe auch Leitlinien für die Bewertung der sozialen Folgen im Rahmen des Folgenabschätzungssystems der Kommission (**http://ec.europa.eu/smart-regulation/impact/key_docs/docs/guidance_for_assessing_social_impacts.pdf**)

16 Z.B. Folgen für das Klima, die Luft- und die Wasserqualität, die Nutzung erneuerbarer oder nicht erneuerbarer Ressourcen, die Wahrscheinlichkeit oder das Ausmaß von Umweltgefahren, die Nutzung von Energie usw.

17 Mittels Suche nach der GD der Kommission und dem Datum der Veröffentlichung abrufbar auf folgender Website:http://ec.europa.eu/governance/impact/ia_carried_out/cia_2012_en.htm

10. <u>Überwachung, Umsetzung und Befolgung</u>

a) Werden die vorgeschlagenen Indikatoren eine Messung der beabsichtigten Wirkungen ermöglichen?

☐ **Ja** ☐ **Nein** ☐ **Teilweise**

Bemerkungen:

b) Sind die für die Überwachung (und Befolgung) vorgesehenen Indikatoren genannt?

☐ **Ja** ☐ **Nein** ☐ **Teilweise**

Bemerkungen:

c) Werden praktische Überwachungs- und Bewertungsregelungen vorgeschlagen?

☐ **Ja** ☐ **Nein** ☐ **Teilweise**

Bemerkungen:

d) Wird in der Folgenabschätzung auf die Folgen der vorgeschlagenen Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten eingegangen?

☐ **Ja** ☐ **Nein** ☐ **Teilweise**

Bemerkungen:

11. <u>Zusammenfassung</u>

Wichtigste Fragen, über die während der Arbeitsgruppensitzung im Rahmen der Prüfung der Folgenabschätzung der Kommission beraten werden soll:

1.

2.

3.

usw.

ANLAGE II

Allgemeine Vorlage mit Vorgaben für die Folgenabschätzung[18]

Inhalt

1. Beschreibung und Inhalt der wesentlichen Änderung(en)
2. Hintergrundinformationen zum Ersuchen um Folgenabschätzung (Problem(e), Ziel(e) und Kontext)
3. Umfang der Folgenabschätzung
4. Auswirkungen und spezifische Aspekte der Folgenabschätzung
5. Methodik & Konsultation der Interessenträger
6. Verfügbare Daten, Studien und Forschungsergebnisse
7. Leistungsumfang, Strukturierung und Zeitplan
8. Erforderliche Ressourcen
9. Budget

Abschnitt	**Spezifikation(en)**
1. Wesentliche Änderung(en): Beschreibung und Inhalt	Dieser Abschnitt sollte Folgendes enthalten: – eine kurze **Beschreibung** der vorgeschlagenen **wesentlichen Änderung(en)**, für die eine Folgenabschätzung notwendig ist, – den **Wortlaut** der **vorgeschlagenen Bestimmung(en)**, sofern vorhanden, – **eine Bezugnahme** auf den entsprechenden **Legislativvorschlag der Kommission und** (sofern vorhanden) **die zugehörige Folgenabschätzung,** – den **Wortlaut** der zu ändernden **Bestimmung(en)**, falls zutreffend.
Arbeitsgruppe, die um eine Folgenabschätzung ersucht	– Offizielle Bezeichnung der ersuchenden Arbeitsgruppe – Bezeichnung der zuständigen GD/Dienststelle des Generalsekretariats des Rates

[18] Die Verwendung des Formats der Vorlage ist nicht zwingend vorgeschrieben, allerdings sollten die Vorgaben die verlangten Daten enthalten. Die Angaben in der Spalte "Spezifikation(en)" sollen dem Vorsitz der Arbeitsgruppe als Anhaltspunkte für die Formulierung spezifischer Vorgaben dienen.

Abschnitt	Spezifikation(en)
2. Hintergrund-informationen zum Ersuchen um Folgenabschätzung	**Dieser Abschnitt sollte Folgendes enthalten:** – **eine Beschreibung der anstehenden Fragen, des Ziels/der Ziele der Folgenabschätzung, den allgemeinen Hintergrund und Kontext des Ersuchens** mit einer Erläuterung, weshalb die Änderung(en) und die entsprechende Folgenabschätzung notwendig sind, – Haupt**ziel(e)** der Änderung(en), – **genereller Kontext** der vorgeschlagenen Änderung(en), einschließlich politischer, sozialer, wirtschaftlicher, ökologischer, regulatorischer oder sonstiger Faktoren, die in direktem Zusammenhang mit der geplanten Folgenabschätzung stehen, – eine kurze Zusammenfassung der Vorgeschichte des **Legislativvorschlags** der Kommission und seines Hintergrunds, – eine Liste/Übersicht der **Interessenträger/betroffenen Gruppen** mit Schwerpunkt auf den mit größter Wahrscheinlichkeit Betroffenen.
3. Umfang der Folgenabschätzung	**Spezifizierung** des **Umfangs** der Folgenabschätzungsstudie und – **sofern zweckmäßig und erforderlich –** – des von der Folgenabschätzungsstudie abgedeckten **Zeitraums**, – etwaiger **geografischer, regionaler und sonstiger Beschränkungen**, sofern gerechtfertigt (z.B. Küstengebiete), – aller oder Teile der **betroffenen Kreise** (z.B. KMU).
4. Auswirkungen und spezifische Aspekte der Folgenabschätzung[19]	In dem Ersuchen um Folgenabschätzung sollte in jedem Fall Folgendes beantragt werden: – eine Bewertung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen sowie der Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit, – eine **Bewertung des Regelungsaufwands** (einschließlich des Verwaltungsaufwands und des **Aufwands für KMU** (einschließlich Kleinstunternehmen). Wird einer der obigen Punkte **nicht beantragt**, so sollte das dem AStV übermittelte Ersuchen um Folgenabschätzung eine entsprechende **Begründung** enthalten. Weitere Auswirkungen, z.B. auf **Innovation, digitale Aspekte, Beschäftigung, Verbraucher, Gesundheit, Zukunftsfähigkeit, territoriale Folgen, usw.,** können erforderlichenfalls beantragt oder in das Ermessen des Auftragnehmers gestellt werden.

[19] Den Dokumenten "Folgenabschätzung – Leitlinien für Vorsitzende von Arbeitsgruppen" und "Leitlinien und Instrumentarium der KOM für eine bessere Rechtsetzung" sowie den vom Rat (Wettbewerbsfähigkeit) am 4. Dezember 2014 und am 26. Mai 2016 angenommenen Schlussfolgerungen ist Rechnung zu tragen.

Abschnitt	Spezifikation(en)
	In dem Ersuchen ist zu spezifizieren, dass die Grundsätze der **Subsidiarität** und der **Verhältnismäßigkeit** sowie die **Achtung der Grundrechte** Gegenstand der Folgenabschätzung sind. **Das Ersuchen sollte ferner** an den Auftragnehmer gerichtete **spezifische und strukturiere Aspekte der Folgenabschätzung** enthalten, **sodass** dessen Aufgaben im Rahmen der Folgenabschätzung möglichst präzise formuliert sind. Der Auftragnehmer kann aufgefordert werden, in der Folgenabschätzungsstudie **Abhilfemaßnahmen und politische Lösungen** (Empfehlungen, usw.) vorzuschlagen.
5. Methodik & Konsultation der Interessenträger[20]	**Spezifizierung der Methodik** oder **methodischer Aspekte**, die der Auftragnehmer bei der Erstellung der Folgenabschätzungsstudie anwenden sollte. Es sollte eine **qualitative** und nach Möglichkeit eine **quantitative Analyse** der Auswirkungen erfolgen. Erforderlichenfalls sollte eine quantitative Analyse angefordert werden. Die Methodik oder Teile davon können erforderlichenfalls in das Ermessen des Auftragnehmers gestellt werden. Der der Folgenabschätzung der Kommission (sofern vorhanden) zugrunde liegenden Methodik sollte Rechnung getragen werden, um die **Vergleichbarkeit** zwischen der **Folgenabschätzung der Kommission und der Folgenabschätzungsstudie des Rates** sicherzustellen. In dem Ersuchen sollte angegeben werden, ob der Auftragnehmer eine **Konsultation der Interessenträger** durchführen sollte. Der Auftragnehmer kann um die Ausführung **spezieller Aufgaben** gebeten werden, z.B. die Erstellung von Statistiken oder Studien anhand von Daten von Mitgliedern des Rates oder die Zusammenarbeit mit bestimmten Behörden der Mitgliedstaaten.
6. Verfügbare Daten, Studien und Forschungsergebnisse	Das Ersuchen um Folgenabschätzung sollte – sofern zweckmäßig und erforderlich – die **Informationsquellen** nennen, die der Auftragnehmer für die Folgenabschätzung zu nutzen hat, sofern sie sich von den für die Folgenabschätzung der Kommission herangezogenen Quellen unterscheiden. Sofern zutreffend sollte der Auftragnehmer über sämtliche bekannten **Beschränkungen für den Zugang zu Daten** informiert werden (z.B. Verfahrensschritte, Vertraulichkeit und Datenschutzaspekte).

[20] "Leitlinien und Instrumentarium der KOM für eine bessere Rechtsetzung" sind zu berücksichtigen.

Abschnitt	Spezifikation(en)
7. Leistungsumfang, Strukturierung und Zeitplan	Das Ersuchen sollte eine Auflistung der **erwarteten Leistungen** enthalten: – **Folgenabschätzungsstudie** einschließlich Zusammenfassung (obligatorisch), – erforderlichenfalls **Entwurf der Folgenabschätzungsstudie** und **zusätzliche Dienstleistungen** (z.B. Präsentationen, Diskussionen, Sitzungen, Konsultationen, usw.). **Ferner sollte das Ersuchen Hinweise für den Auftraggeber zu allen weiteren spezifischen Anforderungen** hinsichtlich der **Strukturierung** des erwarteten Leistungsumfangs enthalten. Die **Struktur der Folgenabschätzung der Kommission** sollte, sofern gerechtfertigt, weitest möglich eingehalten werden, um die Vergleichbarkeit der beiden Folgenabschätzungen zu gewährleisten. **Zudem sollte das Ersuchen folgende Angaben enthalten:** – **den erwarteten Zeitrahmen** und die Fristen für die Vorlage der Leistungen, darunter Einzelheiten (z.B. Dauer, Daten) zu sämtlichen Präsentationen und/oder sonstigen vom Auftragnehmer erwarteten Leistungen; der dem Auftragnehmer vorgegebene Zeitrahmen für die Durchführung der Folgenabschätzung hängt von deren Umfang ab; – **erforderlichenfalls spezifische Anforderungen in Bezug auf die Übermittlung der Folgenabschätzung** (z.B. **per** Email), **ihr Format** (z.B. elektronisches Format, Papierfassung), **die Anzahl der Ausfertigungen, die Übermittlung der Originaldaten**, usw.
8. Erforderliche Ressourcen	Beschreibung der für die Folgenabschätzung **erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten**, sofern anwendbar.
9. Budget	Angaben zum Budget, z.B. maximales Budget für die Folgenabschätzungsstudie, sofern relevant.